

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

GVV Schozach-Bottwartal
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
Unser Zeichen 2022- 100006- BL
Datum 10.11.2022

2. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans des GVV Schozach-Bottwartal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Natur und Artenschutz

Erweiterung Neugereut in Untergruppenbach

Die Fläche des Bebauungsplans „Neugereut, Erweiterung Siegfried-Levi-Straße“, betrifft nur den östlichen Teil der Ackerlage entlang der Autobahn und deckt mit der dem Bebauungsplan zugehörigen Umwelt-/Artenschutzplanung nur eine Teilmenge der FNP-Darstellung ab.

Die zusätzlichen Gewerbeflächen reichen im Westen an ein Eichen-Altholz heran, welches sich zwar außerhalb des weiter westlich liegenden Biotops befindet, jedoch als Lebensraum für Höhlen- und Altholzbewohner bekannt ist. Durch die Verstärkung von Licht und Lärmeinwirkungen aus dem künftigen Gewerbegebiet könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Da aus forstwirtschaftlicher Sicht ein Waldabstandstreifen zum angrenzenden Wald hin erforderlich wird, welcher bedarfsweise für artenschutzrechtliche Belange genutzt werden könnte, gehen wir nicht von einer bereits auf FNP-Ebene zu klärenden „Unbehandelbarkeit“ aus. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festzulegen. Daher bestehen gegen eine Aufnahme in den FNP keine Bedenken.

Gewässerentwicklung Schozach

Die Wohnbaufläche ist im Flächennutzungsplan größer gefasst als das Gebiet, welches im Bebauungsplanverfahren „Westlich Brückenstraße“ behandelt wurde. Wir weisen nachrichtlich darauf hin, dass für eine Bebauung von außerhalb liegenden Flächen des Innenbereichs ebenfalls gültiges Artenschutzrecht betroffen sein kann. Hinsichtlich Aufnahme und Darstellung der Fläche im FNP bestehen keine Beden-

ken.

Gewerbeerweiterung Unteres Feld

Das Bebauungsplanverfahren befindet sich nicht erst im Entwurfsstadium, wie auf Seite 17, Nr. 4.3 des nun eingereichten Umweltberichts zum FNP dargelegt wird, sondern ist bereits abgeschlossen. Die umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange wurden abgearbeitet. Zur Aufnahme der Fläche in den FNP bestehen keine Bedenken.

Sonderbaufläche Photovoltaikanlage Autobahn

Die Umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange wurden im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet. Das Verfahren befindet sich nicht im Entwurfsstadium (Aussage Umweltbericht Stand 5.9.22, S. 22, Nr. 5.2). Hinsichtlich der Aufnahme der Fläche in den FNP bestehen keine Bedenken.

Verkehrsfläche Busdepot Drittelwiesen

Gegen die Realisierung des Busdepots am geplanten Standort bestehen aus Sicht des Naturschutzes nach wie vor erhebliche Bedenken. Die im Bebauungsplanverfahren genannten Punkte Artenschutz, Biotopverbund und Ausgleich wurden noch nicht abschließend abgearbeitet.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird auf Seite 27 die Aussage getroffen, dass die im FNP dargestellte Fläche größer als die Bebauungsplanfläche ist und es auch außerhalb des Bebauungsplans zu Eingriffen kommen kann. Dies bedarf noch einer genaueren Erläuterung, da die Zuordnung der zusätzlichen Eingriffsflächen aus den eingereichten Unterlagen nicht möglich ist.

Gegenüber der Aufnahme der Flächen in den Flächennutzungsplan bestehen naturschutzrechtliche Bedenken.

Grünfläche Freiluft-Sporthalle (Auenstein)

Die Sporthalle wurde bereits gebaut. Die aus unserer Sicht noch offenen und in der Stellungnahme zur Offenlage des Bebauungsplans „Freiluft-Sporthalle“ der Gemeinde Ilsfeld benannten Punkte sind auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Dies ist nach wie vor nicht erfolgt, der vorabgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag wurde auch auf mehrmalige Nachfrage bisher nicht vorgelegt.

Im Umweltbericht des FNP wird der Vorzustand der mit Sportanlagen bebauten Fläche als Schotterfläche und Versiegelungsfläche im Außenbereich dargestellt, was so nicht zutrifft, da die Fläche ursprünglich zu überwiegendem Teil als Dauergrünland genutzt wurde. In der Begründung zum FNP wird auf Seite 14 dann auch richtig dargelegt, dass überwiegend 0,21 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht wird, was im Widerspruch zum Umweltbericht steht.

Landschafts- und Biotopverbundplanung

Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans weisen wir zudem darauf hin, dass die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt im Fall eines reinen Zukaufs von Ökopunkten zu einer schleichenden ökologischen Verarmung der betroffenen Gemeindegebiete führt. Ein kompletter Ausgleich der Eingriffe gelingt aktuell, wie z.B. im Fall „Unteres Feld“ in Abstatt, häufig nur durch Zukauf von ökologischen Aufwertungen außerhalb des Landkreises. Aus diesem Grund möchten wir die Erstellung eines Landschaftsplans für das Verwaltungsgebiet dringend anregen, welcher beispielsweise auch die gesetzlichen Anforderungen der Biotopvernetzung an die öf-

fentlichen Planungsträger (§ 22 Abs. 1 – 3 NatSchG) durch die Beauftragung eines aktuell noch zu 90% geförderte Biotopverbundplans beinhalten kann und in jeder Hinsicht eine Verbesserung und gute Hilfestellung für künftige Planungen darstellen könnte.

Landwirtschaft

Auch nach der Abwägung bleiben die Bedenken aufgrund des Verlustes dieser sehr guten landwirtschaftlichen Böden bestehen.

Bodenschutz

Aus Sicht des Bodenschutzes ist stets die Nutzung von bereits baulich veränderten Böden gegenüber naturnahen, landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzuziehen. Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Nach § 1a BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (z.B. Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken) zugrunde gelegt werden.

Die im vorgelegten Entwurf der Begründung des Flächennutzungsplans genannten Gründe zu Fortschreibung, Art und Umfang des Flächennutzungsplans sind nachvollziehbar und erscheinen plausibel begründet.

Zu den Teilflächen im Einzelnen

Erweiterung Neugreut - Untergruppenbach:

Das Plangebiet umfasst Flächen, die wichtige natürliche Bodenfunktionen erfüllen. Die unten genannten Hinweise sind zu beachten.

Gewässerentwicklung Schozach - Ilsfeld

Zu diesem Plangebiet bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

Gewerbeerweiterung Unteres Feld – Abstatt

Das Plangebiet umfasst Flächen im Außenbereich, die wichtige Bodenfunktionen erfüllen. Die Erweiterung der gewerblichen Baufläche und der damit verbundene Verlust dieser Flächen werden aus bodenschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Die unten genannten Hinweise sind zu beachten.

Photovoltaikanlage Autobahn – Ilsfeld

Das Plangebiet umfasst Flächen im Außenbereich, die wichtige Bodenfunktionen erfüllen. Die unten genannten Hinweise sind zu beachten.

Busdepot Drittelwiese – Beilstein:

Das Plangebiet umfasst Flächen im Außenbereich, die wichtige Bodenfunktionen erfüllen. Die unten genannten Hinweise sind zu beachten.

Freiluft Sporthalle – Auenstein:

Zu diesem Plangebiet bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken.

Die nachfolgenden Hinweise sind in den weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und sollen daher bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erwähnt werden:

- Bei vorgesehener Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen ist nach § 2 Abs. 1 Punkt 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) insbesondere zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht ist und ob eine Realisierung der Vorhaben mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme möglich ist. Auch ist nach LBodSchAG § 2 Abs. 1 Ziffer 4 zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist.
- Die Zunahme des Anteils an überbauten und versiegelten Böden stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.
- Sollten Vorhaben auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken, so ist vom Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Ziel ist die Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden, eine möglichst hochwertige Verwertung des Bodenmaterials und eine Wiederherstellung der Bodenfunktionen einzelner Flächen. Das Bodenschutzkonzept ist bei zulassungsfreien Vorhaben 6 Wochen vor Baubeginn und bei zulassungspflichtigen Vorhaben mit den Antragsunterlagen dem Landratsamt Heilbronn vorzulegen.
- Darüber hinaus wird empfohlen bei Vorhaben, die auf nicht versiegelte und unbebaute Flächen von mehr als 1 Hektar einwirken, bereits im Planungsstadium frühestmöglich eine externe, fachkundige bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese soll während der Planung und Ausführung der Maßnahmen beraten und die bodenschutzfachliche Ausführung der Arbeiten nach Vorgaben der DIN 19639 und DIN 19731 überwachen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss nachweislich über den nötigen Sachverstand (bodenkundliche Aus- und/oder Fortbildung) verfügen.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Erweiterung Neugreut – Untergruppenbach

Gegen die Erweiterung Neugreut bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Gewässerentwicklung Schozach – Ilsfeld

Es liegen Grundstücke in einem bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Schozach überschwemmten Gebiet. Die Aufstellung dieses Gebiets soll zwar dazu dienen, dass die Schozachtalauie freigehalten werden soll. Dieses ist auch zu begründen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Überschwemmungsgebiet keine bauliche Nutzung, auch nicht für Gartenhäuser, Geschirrhütten, Zäune, etc. erfolgen darf. Auf die Verbotstatbestände nach § 78 a WHG wird hingewiesen.

Gewerbeerweiterung Unteres Feld – Abstatt

Gegen die Gewerbeerweiterung Unteres Feld bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Photovoltaikanlage Autobahn – Ilsfeld

Gegen die Photovoltaikanlage Autobahn bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Busdepot Drittelwiese – Beilstein

Im Osten des Plangebiets fließt der Söhlbach, ein Gewässer 2. Ordnung. Der Söhlbach ist in diesem Bereich vollständig verrohrt.

Grundsätzlich ist es anzustreben, den Söhlbach wieder ein natürliches Gewässerbett zu geben und die Verdolung zu öffnen. Leider ist dies hier nicht mehr möglich. Bei der Verdolung wurde der Söhlbach damals bis zu 7 Meter aufgefüllt. Diese Auffüllung ist nicht mehr rückgängig zu machen. Hinzu kommt, dass das Gewässer im weiteren Verlauf auch verdolt ist. Daher wird von einer Freilegung der Verdolung beim Busdepot Abstand genommen.

Aus den Hochwassergefahrenkarten geht hervor, dass der Söhlbach in diesem Bereich nicht berechnet wurde. Da derzeit die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten laufen und auch schon erste Ergebnisse vorgestellt wurden, kann mit einem geringen Aufwand auch die HQ₅₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} – Linie im Bereich des Plangebiets ermittelt werden.

Freiluft Sporthalle – Auenstein

Gegen die Freiluft Sporthalle bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Straßen und Verkehr

Weitere Details zu den noch nicht durch Amt 54 beurteilten Maßnahmen, werden im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens geprüft.

Von Seiten des Amtes 54 – Straßen und Verkehr – bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans.

Forst

Nachstehend werden forstliche Bedenken und Hinweise im Einzelnen je Teilfläche aufgeführt.

Fläche 1 „Erweiterung Neugreut“, Untergruppenbach

Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme aufgeführt, handelt es sich beim Baumbestand im Westen auf dem Flurstück 3908/3 der geplanten Teilfläche „Erweiterung Neugreut“ um Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Die Teilfläche grenzt unmittelbar an den Wald an und wird von diesem nur durch eine Straße getrennt.

Aufgrund der Lage in Richtung der Hauptwindrichtung und der Höhe der Bäume, welche laut Baumhöhenstrukturkarte der Landesforstverwaltung eine Höhe von teilweise 27 bis 30 Metern aufweisen, sollte von einer direkten Bebauung mit Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, im Grenzbereich abgesehen werden, da hierbei eine Gefahr durch umfallende Bäume und herabstürzende Äste nicht ausgeschlossen werden kann. Laut Begründung des Flächennutzungsplanes soll die „Erweiterung Neugreut“ u.a. der Erweiterung des angrenzenden P+M Parkplatz genutzt werden. Daneben ist eine Verlegung des gemeindeeigenen Häckselplatzes vorgesehen sowie eine Erweiterung des Gewerbegebietes. Das Forstamt verweist an dieser Stelle auf §4 Abs. 3 der LBO, wonach Gebäude einen Abstand von mindestens 30 Metern einhalten müssen. Ggf. ist dieser Abstand durch eine passende und veränderte Anordnung des Häckselplatzes und ggf. auch durch die Parkplätze herstellbar, da es sich hierbei nicht um Gebäude oder bauliche Anlagen mit Feuerstätten handelt. Doch auch in diesem Falle empfiehlt das Forstamt die Überprüfung einer Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzenden.

Fläche 2 „Gewässerentwicklung Schozach-Ilsfeld“, Ilsfeld
Forstliche Belange werden nicht berührt.

Fläche 3 „Gewerbeerweiterung Unteres Feld“, Abstatt
Forstliche Belange werden nicht berührt.

Fläche 4 „Photovoltaikanlage Autobahn“, Ilsfeld
Forstliche Belange werden nicht berührt.

Fläche 5 „Busdepot Drittelwiese“, Beilstein
Forstliche Belange werden nicht berührt.

Fläche 6 „Freiluft Sporthalle“, Ilsfeld-Auenstein
Forstliche Belange werden nicht berührt.

Freundliche Grüße



Gemeinde Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Datum: 15.11.2022
Bearbeiter: St/De/Fl
Az.: 7-2-2-2
Ihr Az.:

Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal, 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2022 sowie den Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren hierbei zu folgender Einschätzung.

Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf

Aufgrund der geringen Flächenausweisungen für neue Wohnbauflächen halten wir weiterhin eine Bedarfsberechnung nicht für notwendig.

Bezüglich des Gewerbeflächenbedarfs haben wir für die beiden Gebiete „Unteres Feld“ in Abstatt und „Erweiterung Neugreut“ in Untergruppenbach eine ausführlichere Begründung des Bedarfs gefordert. Da die Aussagen zum Bedarf ergänzt wurden und der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, können wir die Planung mittragen.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Ausschnitte in den gebietsbezogenen Flächensteckbriefen jeweils mit „Ausschnitt aus der 3. Änderung der 3. Fortschreibung...“ überschrieben sind. Dies sollte redaktionell korrigiert werden.

Einzelflächen

Abstatt

Teil 3: Unteres Feld, ca. 1,86 ha

In unserer Stellungnahme vom 23.02.2022 hatten wir gefordert, für den Bedarfsnachweis

konkrete Erweiterungs- oder Umsiedlungswünsche bereits ortsansässiger Gewerbetreibender oder Ansiedlungswünsche neuer Gewerbebetriebe darzustellen und zu begründen, warum diese nicht auf Flächenreserven zurückgreifen können. Da die Aussagen zum Bedarf ergänzt und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkretisiert wurden, können wir die Planung mittragen. Wir begrüßen die Darstellung der „Freihaltetrasse“ für eine mögliche Erweiterung der Stadtbahn Heilbronn bis nach Beilstein in den Unterlagen.

Ilfeld

Teil 4: PV-Anlage Autobahn, ca. 1,3 ha

Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ nach Plansatz 3.1.1. Aufgrund der geringen Anlagengröße bewerten die Planung weiterhin als nicht regionalbedeutsam und tragen keine Bedenken vor.

Wir bitten nochmals darum, die Unterlagen dahingehend redaktionell zu überarbeiten, dass es sich nicht wie in diesen dargestellt um eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 der Teilfortschreibung Fotovoltaik handelt.

Teil 6: Freiluft-Sporthalle, Ilfeld-Auenstein, ca. 0,28 ha

Die im Verfahren befindliche südöstliche Teilfläche liegt vollständig im Regionalen Grünzug 'Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken' (Vorranggebiet nach Plansatz 3.1.1), was nun in den Unterlagen korrigiert wurde.

In unseren Stellungnahmen haben wir bereits mehrfach gefordert, dass die für die Ausnahme notwendigen Aspekte im weiteren Verfahren dargelegt werden müssen. Zusätzlich zu der Korrektur der Unterlagen bezüglich der Lage des Plangebiets innerhalb des Regionalen Grünzugs müssen somit die Funktionen des Grünzugs behandelt werden. Die Aussagen hierzu fehlen in den Unterlagen noch immer.

Des Weiteren haben wir gefordert, die Lage des Plangebiets innerhalb des nach Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiets für Erholung zu ergänzen und in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Da dies nicht geschehen ist, fordern wir weiterhin die Ergänzung der Unterlagen.

Zu den weiteren Einzelflächen haben wir keine weiteren Anmerkungen und verweisen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 23.02.2022 zur frühzeitigen Beteiligung.

Wir bitten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen






Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Gemeinde Ilsfeld
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Stuttgart 07.11.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPS21-2434-224/1/9
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
[REDACTED]@ilsfeld.de

 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Schozach-Bottwartal, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 05.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 8 – Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans und zu den Beteiligungen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren.

Insgesamt tragen wir nunmehr die Planung aus raumordnerischer Sicht mit, da insbesondere der Gewerbeflächenbedarf nachvollziehbar plausibilisiert wurde und der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegenstehen.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung

der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasmindeung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.

(7) Mit der Planung sollen durch die Schaffung eines Sondergebiets „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ mit einer Größe von 1,3 ha die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine FF-PV an der Bundes-Autobahn zu ermöglichen.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020, Stand: Oktober 2021: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Tel. [REDACTED], E-Mail: [REDACTED]@rps.bwl.de.

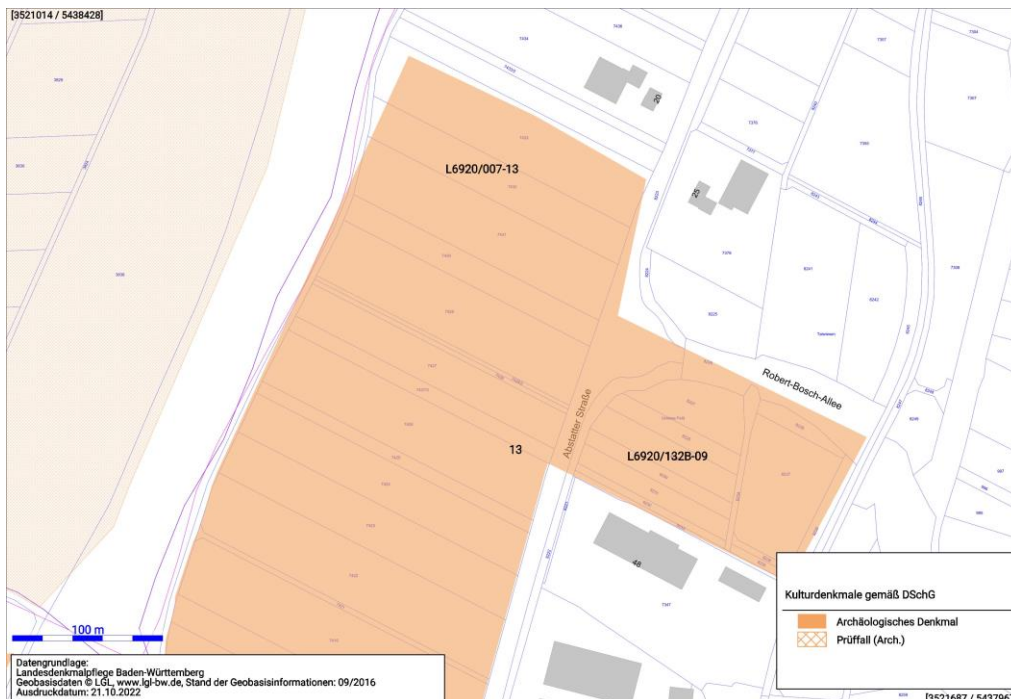
Denkmalpflege

für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege an o.g. Verfahren bedanken wir uns und nehmen Stellung wie folgt.

Von den Planungen sind die folgenden archäologischen Kulturdenkmale und archäologischen Prüffallflächen betroffen:

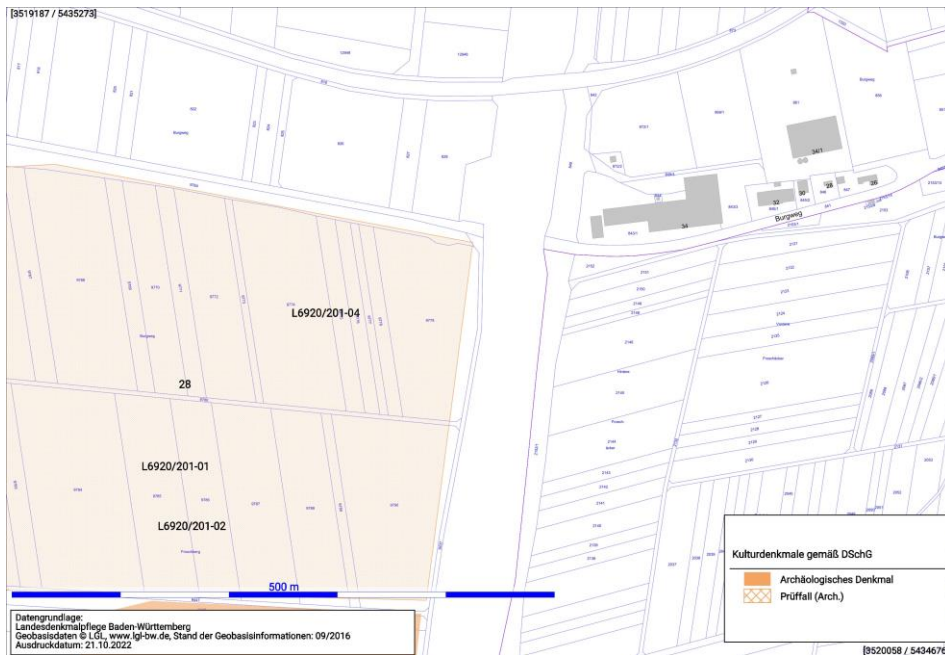
Nr. 3 Abstatt, Gewerbebeerweiterung Unteres Feld

Denkmalliste Nr. 13: Neolithische Siedlung. Durch Begehungen und Luftbildbefunde wurden hier neolithische Siedlungsreste nachgewiesen. Es ist im kartierten Areal mit weiteren Siedlungsbefunden in Form von Gruben, Hausgrundrissen etc. sowie mit archäologischem Fundmaterial zu rechnen.



Nr. 4 Ilsfeld, Photovoltaikanlage Autobahn

Archäologischer Prüffall, Liste Nr. 28. Vorgeschichtliche Siedlung. Bodenmerkmale in Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde hin. Das kartierte Areal wird als Prüffall geführt, da hier der begründete Verdacht auf ein Kulturdenkmal besteht.



Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED] Tel. [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@rps.bwl.de.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Abteilung 4 nimmt ggf. im Nachgang gesondert Stellung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de).

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

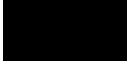

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Freiburg i. Br., 04.11.2022
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 22-04603

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

2. Änderung der 3. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Schozach-Bottwartal auf den Gemarkungen der Gemeinden Ilsfeld, Abstatt und Untergruppenbach sowie der Stadt Beilstein, Lkr. Heilbronn (TK 25: 6921 Großbottwar)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 10.10.2022

Anhörungsfrist 11.11.2022

B Stellungnahme

Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 22-00249 vom 17.02.2022) zur Planung.

Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.



[REDACTED]

An: [REDACTED]
Betreff: AW: BAB A81 - Schozach-Bottwartal - FNP 3. FS., 2. Änderung

Von: [REDACTED]@autobahn.de]
Gesendet: Freitag, 25. November 2022 12:24
An: Fachbereich Bauen&Planen
Betreff: BAB A81 - Schozach-Bottwartal - FNP 3. FS., 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
[REDACTED]

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest an der Anhörung zur 3. Fortschreibung bzw. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schozach-Bottwartal.

In Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt, Leipzig nehmen wir als Träger der Straßenbaulast der BAB A81 dazu wie folgt Stellung:

Teil 1 - Erweiterung Neugereut - Untergruppenbach

Für die Erweiterung Neugereut wurde im Jahr 2020 ein Bebauungsplan der Gemeinde Untergruppenbach aufgestellt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat dem Bebauungsplan "Neugereut, Erweiterung Siegfried-Levi-Straße" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unter Hinweis auf den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A81 am 16.07.2020 stets widerruflich zugestimmt. Die seinerzeitige Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart ist der Mail in der Anlage beigefügt.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Ausbau der Bundesautobahn 81 würde die Autobahn GmbH der Errichtung des Recyclinghofes sowie des Häckselplatzes in der Anbauverbotszone ebenfalls stets widerruflich zustimmen, wenn die Gemeinde auf eigene Kosten für den Rückbau bzw. Freimachung der Flächen aufkommt.

Wir bitten Sie, diesen Punkt und die beiden nachfolgenden Auflagen in der weiteren Planung im Bereich der Erweiterung Neugereut im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen und in den Textteil des Bebauungsplanes mit aufzunehmen:

Beeinträchtigungen des Grundstückes der Bundesautobahn durch Unrat sind zu vermeiden und vom Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.

Das Grundstück der Autobahn sowie die vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen müssen für Pflegemaßnahmen des Betriebsdienstes bzw. Bauwerksprüfungen jederzeit ohne Beeinträchtigung zugänglich sein.

Teil 2 - Gewerbebeerweiterung Unteres Feld - Abstatt

Die Gewerbegebietserweiterung "Unteres Feld" tangiert die Bedarfsplanmaßnahme „A81 AK Weinsberg – AS Ilsfeld (8-streifiger Ausbau)“ des Bundesverkehrswegeplans 2030.

Aufgrund des derzeitigen Planungsstandes kann noch keine verlässliche Aussage über den zukünftigen Verlauf der BAB A81 in dem betreffenden Abschnitt getroffen werden. Von daher sind die gesetzlichen Anbauabstände gemäß § 9 FStrG zwingend einzuhalten.

Um eine den technischen Vorgaben entsprechende Trassenführung der Bundesautobahn gewährleisten zu können, sollte mit den baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 47,5m eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Lärmschutzmaßnahmen allein Sache des Antragstellers sind.

Teil 3 - Photovoltaikanlage Autobahn Ilsfeld

Der Hinweis auf die Einhaltung der Anbauverbotszone gilt auch für die geplante Photovoltaik-Anlage. Innerhalb der Anbauverbotszone sind Hochbauten, zu denen auch PV-Module zählen, nicht zulässig. Im Zusammenhang mit der Planung der PV-Anlage ist darüber hinaus auch ein Nachweis zu erbringen, dass der fließende Verkehr auf der BAB A81 dadurch nicht geblendet wird. Dies ist durch eine entsprechende Ausrichtung der Anlage von vornherein auszuschließen. Hierzu ist ein entsprechendes Blendgutachten vorzulegen. Im Bedarfsfall sind vor Inbetriebnahme der Anlage auch spezielle Blendschutzmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers umzusetzen. Da die geplante Photovoltaikanlage unmittelbar am späteren Baufeld des BAB A81-Ausbaus liegt, hat der Vorhabenträger während der Bauzeit auf eigene Kosten für Schutzmaßnahmen zu sorgen, so dass es zu keiner Beeinträchtigung und Schädigung der Photovoltaikanlage kommt.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass der am Böschungsfuß der Autobahn verlaufene Parallelweg jederzeit und uneingeschränkt für den Betriebsdienst der Bundesautobahn freizuhalten ist.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen des weiteren Flächennutzungsplanverfahren zu beachten:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Folgende Hinweise sind in den textlichen Teil der aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne aufzunehmen:

1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
2. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden.
3. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
4. Jede Art von Werbung, wodurch der Verkehrsteilnehmer in einer gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden könnten ist unzulässig. Firmennamen und die Außenbeleuchtung müssen so dezent gestaltet sein, dass der Verkehr auf der BAB A81 weder geblendet noch beeinträchtigt wird.
5. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A81 darf durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die weiteren Planungen im Rahmen der Bauleitplanung sind frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger der BAB A81 abzustimmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart

[REDACTED]

Abteilung C 2, Straßenverwaltung

[REDACTED]

[\[REDACTED\]@autobahn.de](mailto:[REDACTED]@autobahn.de)
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) Gunther Adler · Anne Rethmann Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B



Bauernverband
Heilbronn-Ludwigsburg e.V.

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg·Gartenstr. 54·74072 Heilbronn

Gemeindeverwaltungsverband Schozach - Bottwartal
Gemeinde Abstatt
Rathausstraße 30

74232 Abstatt



Geschäftsstelle Heilbronn
Gartenstraße 54
74072 Heilbronn
Tel.: 07131/888290
Fax: 07131/8882920

Geschäftsstelle Ludwigsburg
Auf dem Wasen 9
71640 Ludwigsburg
Tel.: 07141/451130
Fax: 07141/451139
e-mail: heilbronn-
ludwigsburg@lbv-bw.de
Gläubiger-ID:
DE77ZZZ00000147187

Heilbronn, 25. Oktober 2022

2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Schozach-Bottwartal

Behördenbeteiligung

nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des Bauernverbandes Heilbronn-Ludwigsburg e.V. zusammen mit dem Ortsverein Abstatt.

Sehr geehrter Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbands Schozach Bottwartal
Herr Bürgermeister Bernd Bordon, sehr geehrte Damen und Herrn,

hiermit reichen wir innerhalb der Auslegungsfrist vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 und nach Durchsicht der einsehbaren Unterlagen fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme zur 1. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 14. Dezember 2020 sowie der 3. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vom 02.02.2022, stehen wir im Bereich der Kommune Abstatt, Flächennutzungsplan – 3. Fortschreibung 2. Änderung Begründung Punkt 5.3, (Gewerbeweiterung unteres Feld) kritisch, bzw. ablehnend gegenüber.

Vorsitzender: Stefan Kerner Geschäftsführer: Jan Schwarting

Bankverbindung: VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG, BIC GENODES1SHA, IBAN DE89 6229 0110 0336 6000 03

Die Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Sicherung und Weiterentwicklung ist ein wichtiges kommunales Anliegen. Geeignete Maßnahmen hierzu finden unsere Unterstützung. Sie sollten aber nachhaltig, funktional und angemessen sein. Es wird anerkannt, dass eine Interessenliste geführt wird, allerdings ist zu hinterfragen, ob aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage die tatsächliche Realisierung der Liste zu erwarten wäre. Zudem ist fraglich, wie alt diese Liste ist und welche Unternehmen hier ihr Interesse bekundet haben, ggf. könnten für einzelne Betriebe vorhandene Baulücken abgefragt und so Innenentwicklungspotenzial genutzt werden. Wir bitten Sie bzgl. der Interessenliste konkrete Auskünfte bzgl. Aktualität und tatsächliche Realisierbarkeiten zu erteilen.

Wie Ihnen bekannt, favorisieren wir bei allen Flächenausweisungen die Nutzung innerörtlicher Potenziale, die Ergänzung, den Lückenschluss und die Umnutzung innerhalb vorhandener Bebauung und nicht die Ausdehnung auf weitere Flächen im Außenbereich. Generell soll – unabhängig ob bei Wohn- oder Gewerbeflächen – nach dem Grundsatz der bedarfsgerechten Erschließung gehandelt werden. Dem ungebremsten Flächenfraß und weiterer Versiegelung, hier in Höhe von 1,86 ha, ist entgegen zu wirken. Versiegelung und Landschaftsverbrauch sind irreversibel.

„Grund und Boden sind keine beliebige Ware, sondern eine Grundvoraussetzung menschlicher Existenz. Boden ist unvermehrbar und unverzichtbar.

Wir sind überzeugt, dass wir aufgrund unserer Verantwortung gegenüber dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen Prioritäten setzen und gut abwägen müssen. Auch der Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort muss bei der Planung und Ausweisung ausreichend berücksichtigt werden.

Bereits jetzt weisen wir daraufhin, dass weitere Planungen gewährleisten müssen, dass die heranrückende Bebauung an die landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich, deren Vereinbarkeit mit den vorhandenen und genehmigten Immissionen sicherzustellen ist. Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.

Vorsitzender: Stefan Kerner Geschäftsführer: Jan Schwarting

Bankverbindung: VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG, BIC GENODES1SHA, IBAN DE89 6229 0110 0336 6000 03

Wir bitten Sie unsere Anregungen und Bedenken in die Planungen aufzunehmen, und die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.

Vorsitzender: Stefan Kerner Geschäftsführer: Jan Schwarting

Bankverbindung: VR Bank Heilbronn Schwäbisch Hall eG, BIC GENODES1SHA, IBAN DE89 6229 0110 0336 6000 03



H

Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Gemeinde Ilsfeld
Bauen und Planen
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Per E-Mail an: fachbereich.bauen&planen@ilsfeld.de

Ihr Schreiben vom 10.10.2022
Ihr Zeichen

Datum 20.10.2022
Unser Zeichen 63.3/JQ-61.74-
275864/2022

2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands
Schozach-Bottwartal
- Stellungnahme der Stadt Heilbronn gem. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Bau BauGB -


sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Heilbronn hat bereits am 04.02.2022 frühzeitig zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stellung genommen. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welcher Form die Stellungnahme der Stadt Heilbronn in das laufende Verfahren einbezogen wurde bzw. die Abwägung der vorgebrachten Belange erfolgt ist.

Die Belange der Stadt Heilbronn werden insbesondere durch folgende Planungen berührt:

Gewässerentwicklung; Schozach Ilsfeld

Bezüglich der Umwandlung eines Mischgebietes in eine Wohnbaufläche entlang der Schozachaue weisen wir erneut darauf hin, dass der Eingriff geplanter Wohnbauflächen in einem HQ100-Gebiet durch Retentionsflächen an einer anderen Stelle ausgeglichen werden sollte.

Gewerbebeerweiterung; Unteres Feld Abstatt

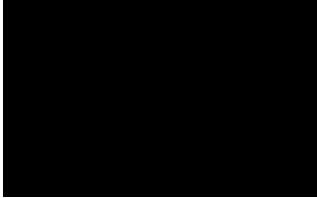
Der Gewerbeflächenbedarf ist nach wie vor nicht ausreichend dargelegt worden. Der Verweis auf eine Interessenliste ist für die Bedarfsbegründung unzureichend. Eine ausführlichere Begründung ist in diesem Fall notwendig.



H

Für die weiteren Verfahrensschritte wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister

74232 Abstatt

Gemeindeverwaltungsverband Schozach/Bottwartal

An den Verbandsvorsitzenden
Herrn Bernd Bordon

Rathausstraße 8

74360 Ilsfeld

Abstatt, den 07.11.2022

Stellungnahme zur 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

-Gewerbebeerweiterung Unteres Feld Gemarkung Abstatt-

Sehr geehrter Herr Bordon, sehr geehrter Herr Zenth,

wir widersprechen der geplanten Gewerbebeerweiterung „Unteres Feld“ auf der Gemarkung Abstatt und nehmen hiermit fristgerecht Stellung:

Übermäßiger Flächenverbrauch in der Region und speziell in Abstatt sehen wir als problematisch an. Eine weitere Ausdehnung des FNP im Bereich Unteres Feld lehnen wir ab.

Aufgrund der derzeitigen weltwirtschaftlichen Situation sehen wir es als nicht vertretbar an Flächen zu versiegeln. Wir sind der Meinung, dass wertvolle Ackerböden der Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen sollten.

Als Vollerwerbslandwirt mit Direktvermarktung verlieren wir bei der Realisierung des Gewerbegebietes „Unteres Feld“ knapp 90 ar Bewirtschaftungsfläche. Bereits in diesem Jahr haben wir durch die ALDI Umsiedlung etwa 50 ar landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Es sollen durch Wohnbebauung „Wehräcker II“ weitere etwa 2,5 ha in naher Zukunft folgen.

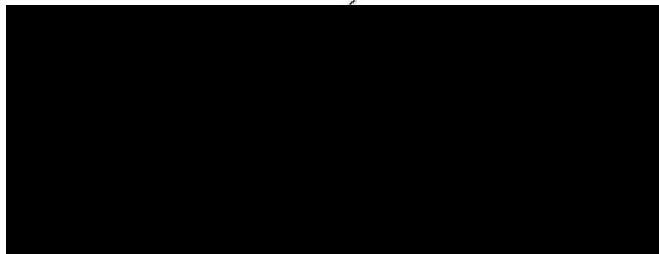
Fast 4 ha Fläche werden ersatzlos einem Nahrungsmittel produzierendem Betrieb entzogen.

-Boden vermehrt sich nicht-

Mit den Krisen bedingt durch die Pandemie, aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine und dem ständig fortschreitenden Klimawandel hat sich gezeigt, wie schwierig die Eigenversorgung in Deutschland werden kann.

Weiterhin ist zu beachten, dass durch die herrschende Energiekrise der Druck auf noch vorhandene Flächen größer werden wird, da diese auch für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und den Anbau von Energiepflanzen benötigt werden. Wir bitten um Berücksichtigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen




74232 Abstatt

An:
Herrn Bürgermeister Zenth
Rathaus Abstatt
Gemeindeverwaltungsverband
Schozach-Bottwartal

Abstatt, 7.11.2022

Betreff: Stellungnahme zur vom Gemeindeverwaltungsverband „Schozach-Bottwartal“
offengelegten „2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Erweiterung Unteres
Feld“

Sehr geehrter Herr Zenth,

Ich nehme zu der o.a. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Die Erweiterung der Gewerbeflächen „Unteres Feld“ im Flächennutzungsplan muss durch die extrem
veränderten wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen insgesamt auf den Prüfstand
gestellt und nicht unter Ignorierung der aktuellen Veränderungen durchgezogen werden.

1. Ich fordere eine grundsätzliche Neubewertung der Planungen für das Gewerbegebiet. Der Wert der dadurch vernichteten wertvollsten Ackerböden ist für die Abstatter Bürger auch angesichts der aktuellen Krisen enorm gestiegen und weitaus wichtiger geworden als weitere Gewerbegebiete und muss dementsprechend neu abgewogen werden.
2. Die wirtschaftliche Benachteiligung der einheimischen Landwirtschaft muss vor Allem im Hinblick auf die weiteren Planungen zur Flächenvernichtung neu bewertet werden. Wieviel Prozent an einheimischer Nahrungsmittelproduktion würde durch das Gewerbegebiet vernichtet werden und wieviel Prozent wurden bereits seit 2002 vernichtet? Ich bin der Ansicht, dass sich heutzutage keine Gemeinde in Deutschland mehr einen solchen Raubbau an Bodenressourcen leisten kann, §1a BauG belegt dies. Ich fordere daher dazu auf zu begründen, warum die Nahrungsmittelproduktion in Abstatt von der Verwaltung nicht höher als die Gewerbeentwicklung eingestuft wird.
3. Die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen laut dem statistischen Landesamt dramatisch einbrechen lassen. Ich fordere daher, dass vor einer Neuausweisung eines Gewerbegebietes entsprechend dem geplanten Gebiet konkreter akuter Bedarf lokaler Betriebe nachgewiesen wird und mit entsprechenden Absichtserklärungen der Betriebe untermauert wird.
4. Die extrem gestiegenen Baukosten werden die Kalkulation, auf der der Bebauungsplan aufsetzt, komplett ungültig machen. Ich fordere daher, dass die Kalkulation für das Gewerbegebiet unter Einbeziehung der aktuellen Rahmenbedingungen (Baukosten,

Finanzierungskosten) neu geprüft und ein auf heutiger Basis wahrscheinlicher Quadratmeterpreis ausgewiesen wird.

5. Die räumliche Abtrennung des Kernortes von Abstatt von Happenbach durch den geplanten massiven Gewerberiegel führt zu weiterer städtebaulicher Entfremdung der Ortsteile sehr zum Nachteil der Bürger. Ich fordere, dass mit der Begründung für das neue Gewerbegebiet auch dargelegt wird, wie durch dieses Gewerbegebiet das Zusammenwachsen bzw. die städtebauliche Gemeinsamkeit der Ortsteile gestärkt werden soll.
6. Mit der Ausweisung von noch mehr Gewerbefläche im Flächennutzungsplan wird gravierend gegen die
 - a. Schutzgebote für Boden und dem Gebot des Vorrangs der Innenentwicklung (Schutzgut Boden: beste landwirtschaftliche Böden werden endgültig auch für die kommenden Generationen zerstört und den Abstatter Bürgern unsere heimische Nahrungsmittelgrundlage weiter entzogen. Dies wäre gerade in der jetzigen Situation - Ukrainekrieg, Versorgungsengpässe - eine falsche Entwicklung)
 - b. Schutzgebot für Fläche (Schutzgut Fläche: Außenflächen - Flächen außerhalb des geschlossenen Bebauungsgebietes - stehen unter besonderem Schutz und da Abstatt bereits überdurchschnittlich bebaut ist, ist ein weiterer Verlust an Flächen für Landwirtschaft, Natur und Erholung unvernünftig und muss vermieden werden)
 - c. Schutzgebot für Natur- und Umwelt (Schutzgut Pflanzen und Tiere / Ökologie und Biotop: Die umgebende Landschaft von Abstatt ist bereits durch die überproportionale Inanspruchnahme durch Verkehrswege, Gewerbegebiete und Wohngebiete so auf Restflächen zurückgedrängt, dass weitere Verluste an Kultur- und Naturflächen das Artensterben beschleunigen würden. Es sollte im Gegensatz zu dem geplanten Flächenverbrauch die Verpflichtung der Gemeinde zum Biotopverbund und zur Verbesserung der Ökobilanz verfolgt werden). Das Freikaufen von diesen Verpflichtungen (Ökopunkte, obwohl rechtlich zulässig) ist für die Abstatter Bürger in jeder Hinsicht nachteilig. Jeder Abstatter Bürger würde mit dem von ihm erwirtschafteten Geld für die Ökopunkte dafür zahlen, dass in seiner Gemeinde noch mehr Natur- und Kulturflächen unwiederbringlich zerstört und
 - d. Schutzgut Wohl der Abstatter Bürger und ihrer Wohn- und Lebensqualität (Abstatt ist ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf welches nicht seinen dörflichen Charakter verlieren darf. Genau dies würde passieren, wenn es wie geplant von noch ausgedehnteren Gewerbe- und Industrieflächen umrahmt und mit dem geplanten weiteren Auswuchern von Wohngebieten in einen unstrukturierten Siedlungsbrei „Ilsfeld – Abstatt - Untergruppenbach“ aufgehen würde)

verstoßen.

Ich fordere daher, dass in der Abwägung klar dargelegt wird, welche übergeordneten Interessen nach Ansicht der Verwaltung die aufgeführten Schutzgebote nachrangig werden lassen. Dann wird offenbar werden, dass es keine tragfähigen übergeordneten Interessen gibt. Würde die FNP-Fortschreibung so beschlossen, wäre sie grob abwägungsfehlerhaft.

Im Übrigen muss ich das Verfahren der FNP-Änderung rügen:

Nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und sind die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld war die Stellungnahme zur FNP Änderung des GVV „Schozach-Bottwartal“ [REDACTED]

öffentliche Bekanntmachung selbst jedoch nicht eingestellt. Folglich liegt Verfahrensfehler vor, der einer wirksamen Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanfortschreibung entgegen steht.

Zudem war die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Flächennutzungsplanfortschreibung bei der Belehrung fehlerhaft, als ausgeführt wird, es könnten Stellungnahmen „bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben“. Aufgrund der strengen Anforderungen der Rechtsprechung an die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung von Bauleitplänen liegt damit ebenfalls Verfahrensfehler vor, der einer wirksamen Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanfortschreibung entgegen steht.

Schließlich wurden in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung keine Hinweise zur Datenverarbeitung beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgenommen. Nach Art. 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind die betroffenen Personen über die Erhebung ihrer Daten und deren Verwendung zu informieren. Daraus ist zu folgern, dass in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung entsprechende Hinweise auf die Datenverarbeitung erforderlich sind. Erst jüngst hat der VGH Baden-Württemberg im Urt. v. 24.05.2022 – 3 S 1813/19 zu solchen Datenschutzhinweisen entschieden. Das Unterbleiben der gesetzlichen Hinweise stellt einen weiteren entscheidenden Verfahrensfehler dar.

